

29.01.97

Antrag

des Landes Sachsen-Anhalt

**Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung
oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchIV)**

Punkt 48 der 708. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1997

Der Bundesrat möge anstelle von Ziff. 10 der Empfehlungsdrucksache 835/1/96 beschließen:

Zu § 15 Abs. 2 Nr. 7a -neu-

In § 15 Abs. 2 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

"7a. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1, 2 oder 3 an einem Tier weitere Schlachtarbeiten durchführt, ein geschächtetes Tier aufhängt oder bei Tötungen ohne Blutentzug weitere Eingriffe an einem Tier vornimmt,"

Begründung:

Erst nach Feststellung des Todes dürfen weitere Tätigkeiten am Tier vorgenommen werden. Ein Verstoß dagegen muß geahndet werden.

Begründung (nur für das Plenum):

Die in Ziff. 10 der Empfehlungsdrucksache 835/1/96 enthaltene Bußgeldbewehrung wird an den Grundtatbestand des § 13 Abs. 4 Satz 3 angepaßt.

Ausgeliefert am 30. JAN. 1997